

# LSV NRW

DAS KLEINE  
1x1 DER  
SV-STRUKTUR  
IN NRW



Mehr Infos?  
[www.lsvnrw.de](http://www.lsvnrw.de)

Dieses ist eine Übersicht des SV-Erlasses (Bass 17 - 51 Nr.1)

## Grundsätze

Die Aufgabe der SV ist es, die Rechte der SchülerInnen zu vertreten und ihre Interessen zu fördern. Dabei wirkt sie bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Da die Mitwirkung der SchülerInnen im Schulleben unverzichtbar ist, sollen Lehrkräfte, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde das Mitwirkungs-gremium der SchülerInnen unterstützen. Die Vertreter der SchülerInnen sind in ihren Entscheidungen frei, müssen diese jedoch gegenüber der SchülerInnen-schaft verantworten.

Eine SV darf ein schulpolitisches Mandat vertreten, muss jedoch neutral zu Themen sein, die nicht mit diesem Mandat abgedeckt sind. Eine SV muss die SchülerInnen-schaft ständig über ihre Tätigkeiten informieren. Dafür muss die Schule ihr ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung stellen.

## Aufgaben der SV

Die SV wirkt im Rahmen des Schulgesetzes an Entscheidungen der Schule mit. Außerdem ist sie zur Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der SchülerInnen da. Sie soll Probleme des schulischen Lebens aufgreifen, diskutieren und sie über die Schule der Schulaufsichtsbehörde vortragen. Im Namen des schulpolitischen-Mandats darf die SV außerdem Erklärungen für die Öffentlichkeit verfassen.

Auf Wunsch kann sie die Rechte von einzelnen SchülerInnen gegenüber der Schulleitung oder Lehrkräften vertreten.

## Organe der SV

### KlassensprecherIn

Der Klassensprecher oder die Klassensprecherin und die VertreterInnen vertreten die Interessen ihrer MitschülerInnen im SchülerInnenrat. Außerdem informieren sie ihre MitschülerInnen über Angelegenheiten der SV. Dafür steht ihnen die monatliche SV-Stunde zur Verfügung.

### SchülerInnenrat

Der SchülerInnenrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülermitwirkung einer Schule. Hier werden alle VertreterInnen der SchülerInnen-schaft gewählt und es wird über wichtige Themen abgestimmt. Der SchülerInnenrat kann jeden Monat vom Schülersprecher einberufen werden. Die wahlberechtigten Schüler im SchülerInnenrat sind alle Klassen- und Stufensprecher der Schule. Ihre VertreterInnen sind mit einer beratenden Stimme anwesend. Wenn der oder die SchülersprecherIn jedoch kein Klassensprecher ist, bekommt er oder sie auch eine Stimme im SchülerInnenrat.

### SchülersprecherIn

Je nach Größe eurer Schule wählt ihr einen oder mehrere SchülersprecherInnen. SchülersprecherInnen haben die Aufgabe, die Arbeit der SV zu koordinieren, was bedeutet, dass sie im Blick haben, welche Aufgaben von wem erledigt werden, und dass sie die SV-Sitzungen planen. Es bedeutet nicht, dass sie die ganze Arbeit machen. Außerdem sprechen SchülersprecherInnen mit euren SchulleiterInnen, wenn ihr mal etwas Größeres plant und um mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dieses Amt wird meistens von SchülerInnen übernommen, die schon etwas SV-Erfahrung haben.

### Schülerversammlung

Die Schülerversammlung ist eine Zusammenkunft aller Schüler einer Schule. Sie kann, wenn gewünscht, auch die SchülersprecherInnen wählen. Eine Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Jahr während der normalen Unterrichtszeit durchgeführt werden.

## VerbindungslehrerInnen

VerbindungslehrerInnen werden zur Unterstützung der SV bei der Planung und Durchführung von Projekten gewählt. Die Amtszeit eines Verbindungslehrers/einer Verbindungslehrerin beträgt ein Schuljahr, danach können sie aber wiedergewählt werden. Zur Entlastung der VerbindungslehrerInnen bekommt jede/r gewählte eine Entlastungsstunde von den Pflichtstunden abgerechnet. Bei einer Schule mit bis zu 500 SuS darf ein Verbindungslehrer/eine Verbindungslehrerin gewählt werden. Wenn es bis 1000 SuS sind, dürfen zwei gewählt werden und bei über 1000 SchülerInnen sogar drei.

## SV-Stunde

SchülerInnen an Vollzeitschulen ab der 5. Klasse können einmal im Monat eine sogenannte „SV-Stunde“ während der regulären Unterrichtszeit veranstalten. Während dieser Stunde, die im Klassenverband abzuhalten ist, sollen Angelegenheiten der SV besprochen werden. An Teilzeitschulen ist eine Stunde im Quartal für solche Belange vorgesehen. Ab der 8. Klasse muss keine Lehrkraft mehr bei dieser Stunde anwesend sein.

## Veranstaltungen der SV

Zusammenkünfte von SV-Organen auf dem Schulgelände sind laut Schulgesetz offizielle Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV sind mit der Zustimmung der Schulleitung auch offizielle Schulveranstaltungen. Die Schulleitung kann die Zustimmung zur Schulveranstaltung nur untersagen, wenn Gefahr für Leib und Leben der SchülerInnen besteht oder wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gefährdet ist. Wenn SchülerInnen an der von der Schulleitung als Schulveranstaltung genehmigten Veranstaltung teilnehmen und diese während der Schulzeit stattfindet, entstehen keine Fehlstunden für die Teilnehmer.

Die Schulleitung muss der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung stellen.

## Finanzierung

Der SV steht keine finanzielle Zuwendung zu. Darum finanziert sie sich aus freiwilligen Beiträgen der SchülerInnen, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers.

# SchülerInnen - Rechte

Hier ein paar nützliche Hinweise auf Gesetzestexte, die dir bei Problemen in der Schule weiterhelfen. Es sind keine rechtsverbindlichen Aussagen. Vergewissere dich immer in den aktuellen Vorschriften (BASS), hier findest du alle Gesetze.

Bedenke immer: Auch du als SchülerIn hast Rechte!

## Attest (§ 43 (2) SchulG)

Wenn die Schule begründete Zweifel hat, dass du aus gesundheitlichen Gründen fehlst, kann sie ein Attest verlangen. Zweifel entstehen oft beim Fehlen genau vor oder nach den Ferien. Wenn du vom Sportunterricht für mehr als eine Woche befreit werden willst, musst du ebenfalls ein Attest vorlegen. Die Ausnahme ist, wenn man den Grund offensichtlich sieht (z.B. Knochenbruch).

## Bestrafungen

„Strafarbeiten“ sind **verboten!** Aber erzieherische Einwirkungen sind erlaubt und extra Hausaufgaben zur individuellen Förderung bzw. zum Ausgleich von Lerndefiziten auch. Wichtig dabei ist, dass Extra-Hausaufgaben in Bezug zum Unterricht oder Lerndefizit stehen müssen.

### Erzieherischen Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG)

Eine Ordnungsmaßnahme darf erst verhängt werden, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören u.a. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, ein Gruppengespräch mit den Eltern und den SchülerInnen, der Ausschluss vom laufenden Unterricht oder Ähnliches.

Falls mehrere Personen auf einmal bestraft werden, ist jedem einzelnen das Fehlverhalten nachzuweisen.

Die Schulleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- > den schriftlichen Verweis,
- > die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- > den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen.

Eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz kann diese sowie folgende weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- > die Androhung der Entlassung von der Schule,
- > die Entlassung von der Schule.

Eltern (oder die volljährigen SchülerInnen selbst) haben die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, bevor eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird.

### Ordnungswidrigkeiten (§126 SchulG)

SchülerInnen, die 14 Jahre und älter sind und die Schulpflicht nicht erfüllen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach deiner Entlassung von der Schule darf diese Ordnungswidrigkeit nicht weiter verfolgt werden.

## Blauer Brief (§ 50 (4) SchulG)

Wenn du in mindestens einem Fach schlechter als glatt 4 (also auch 4-) stehst, erhältst du in der Regel zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse einen sogenannten „Blauen Brief“. Wenn du keinen blauen Brief bekommen hast und auf dem Halbjahreszeugnis eine 4 hattest, dann ist eine 5 auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres nicht versetzungsentscheidend.

**ACHTUNG:** Bei mehreren unangekündigten Fünfen zählt nur die erste nicht, alle weiteren werden voll gewertet! In jedem Fall entscheiden letztlich deine LehrerInnen, ob du versetzt wirst oder nicht. Bei Abschlüssen zählen alle Fünfen!

## Einsicht in Gesetze (SV-Erlass)

Die Schulleitung ist verpflichtet, dir in alle Gesetze Einsicht zu gewähren. Du kannst also jederzeit ins Sekretariat gehen und bitten, dir die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

## Religionsunterricht (Religionsunterricht an Schulen, BASS 12 - 05 Nr. 1 Abs. 6.2)

Deine Eltern können dich vom Religionsunterricht abmelden, wenn sie nicht möchten, dass du im Fach Religion unterrichtet wirst. Mit dem Erreichen deiner Religionsmündigkeit (14 Jahre) kannst du selber über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden. Wenn du dich jedoch vom Religionsunterricht abmeldest, werden deine Eltern darüber informiert und du bist dazu verpflichtet am Fach „Praktische Philosophie“ teilzunehmen.

## Schülerzeitungen (Schülerzeitung, RdErl. v. 20.8.1982, BASS 17 - 59 Nr. 2)

Ihr dürft periodisch erscheinende Schülerzeitungen herausgeben und auf dem Schulgelände verbreiten. Dafür braucht ihr **keine** Genehmigung. Da, wie im § 45 SchulG beschrieben, freie Meinungsäußerung besteht, darf diese Zeitung **nicht** von der Schulleitung zensiert werden. **ACHTUNG:** Das gilt nicht für einmalig erscheinende Zeitungen wie z.B. Abi- oder Abschlusszeitungen!

## SV-Stunde (SV-Erlass, 5.; BASS 17 - 51 Nr. 1 Abs. 5)

Ab der 5. Klasse steht euch eine SV-Stunde pro Monat während der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung. Ab der 8. Klasse braucht der Klassenlehrer nicht mehr dabei zu sein. In Teilzeitberufsschulen ist diese Zeit auf eine Stunde pro Vierteljahr beschränkt. Während dieser SV-Stunde könnt ihr interne Probleme bereden und über Angelegenheiten der SV beraten.

## Infomaterial der LSV zum Thema SchülerInnen-Rechte

### Broschüre SV-Recht

In unserer SV-Rechtsbroschüre stehen wichtige Informationen, die euch bei rechtlichen Problemen in der SV helfen. Egal, ob es Fragen zu Wahlverfahren oder Konferenzen sind, hier findet ihr bestimmt eine Antwort!



### SchülerInnenRechte-NRW die APP

Wenn ihr schnell etwas zum Thema SV-Recht nachschauen wollt, könnt ihr dieses in unserer APP „SR-NRW“ machen. Diese steht im Apple App Store und Google Play Store zum kostenlosen Download bereit.

